

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Palatinum Vom 02. Mai 2012**

## Inhaltsverzeichnis:

### 1. Allgemeine Mietbedingungen

- § 1 Zustandekommen und maßgebliche Bedingungen
- § 2 Vertragsgegenstand
- § 3 Vermieter
- § 4 Mieter, Veranstalter
- § 5 Mietdauer
- § 6 Miet- und Nebenkosten
- § 7 Werbung
- § 8 Dienstplätze
- § 9 Durchführung des Kartenverkaufs
- § 10 Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten
- § 11 Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Rundfunk und Fernsehen
- § 12 Bewirtschaftung und Merchandising
- § 13 Garderoben, Parkplätze, Toiletten
- § 14 Feuerwehr und Sanitätsdienst
- § 15 Einlass- und Ordnungspersonal
- § 16 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik
- § 17 Haftung des Mieters
- § 18 Haftung des Vermieters
- § 19 Rücktritt des Mieters
- § 20 Rücktritt des Vermieters
- § 21 Ausübung des Hausrechts
- § 22 Schlussbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten

### 2. Organisatorische und technische Sicherheitsbestimmungen

### 3. Hausordnung

- Anlage 1: 1. Gebührenordnung für Tarif A  
2. Gebührenordnung für Tarif B  
3. Kostenersätze Personal, Vermietung technischer und sonstiger Einrichtungen

## 1. Allgemeine Mietbedingungen

### **§ 1**

#### **Zustandekommen und maßgebliche Bedingungen**

- (1) Die mietweise Überlassung von Räumen und Einrichtungen des Palatinum Mutterstadt bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, abweichende Allgemeine Bedingungen des Mieters werden dem Vertrag nicht zugrunde gelegt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten darüber hinaus für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf sie bedarf.
- (2) a) Bei erstmaliger Aufnahme der Geschäftsverbindung ist zum Zustandekommen des Vertrages die schriftliche Einigung zwischen Vermieter und Mieter über alle Einzelheiten des Vertrages erforderlich.  
b) Mit Mietern, die bereits Kunden des Vermieters waren, oder denen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters vorliegen, kommt der Vertrag bereits mit der schriftlich ergangenen verbindlichen Terminbestätigung zustande.
- (3) Aus der Vormerkung eines Veranstaltungsraumes für bestimmte Termine kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden. Mieter und Vermieter verpflichten sich jedoch, eine geplante anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Im Rahmen einer Optionsvereinbarung kann sich der Vermieter verpflichten, die genannten Räumlichkeiten bis zu dem in der Vereinbarung genannten Zeitraum verbindlich zu reservieren.

### **§ 2**

#### **Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand des Vertrages sind die im Mietvertrag bezeichneten Räume, Ausstellungsflächen, Anlagen und Einrichtungen des Gesamtobjektes. Die vermieteten Räume ergeben sich aus den dem Mietvertrag als Anlage beigefügten Plänen. Änderungen bzw. Abweichungen von diesen Plänen sind in der Regel genehmigungsbedürftig. Im Fall des Abweichens von den bestehenden Plänen trägt der Mieter die Kosten und das Risiko der Genehmigungsfähigkeit. Mit Aushändigung der Pläne bekennt der Mieter, dass ihm die vermieteten Räume hinsichtlich ihrer Lage, Größe, Ausstattung und Benutzungszwecke genau bekannt sind. Diese werden dem Mieter zum vereinbarten Veranstaltungs-/Nutzungszweck überlassen. Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, werden dem Mieter die Verkehrsflächen (Foyer, Flure, Zugangswerke), Garderoben, Parkplätze und Toiletten ebenfalls als Vertragsgegenstand zum vereinbarten Veranstaltungszweck vorbehaltlich der Regelung in § 12 überlassen. Der Mieter hat die Mitbenutzung durch andere Mieter zu dulden.
- (2) Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Beabsichtigte Nutzungsänderungen wie z.B. die Änderung des Programms oder der Art der Veranstaltung sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden.
- (3) Mit Übergabe des Mietobjekts an den Mieter wird gemeinsam mit dem Mieter das Mietobjekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege besichtigt. Stellt der Mieter Mängel oder Beschädigungen an dem Mietobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und dem Vermieter unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Dies gilt im Übrigen auch für verborgene, nachträglich festgestellte Mängel.

- (4) Nach Räumung der Versammlungsstätte wird auf dem Übergabeprotokoll vermerkt, ob Beschädigungen während der Mietdauer entstanden sind.
- (5) Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters dürfen keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden. Werbeflächen des Palatinum dürfen weder verdeckt noch entfernt werden.

### **§ 3 Vermieter**

Vermieter ist die Gemeinde Mutterstadt, als Eigentümer des Eigenbetriebs Palatinum.

### **§ 4 Mieter, Veranstalter**

- (1) Der im Vertrag bezeichnete Mieter gilt für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung als Veranstalter. Eine Überlassung des Mietobjektes ganz oder teilweise an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet.
- (2) Der Mieter (Veranstalter) ist auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesuchern und Mietern besteht, nicht etwa zwischen Besuchern oder anderen Dritten und dem Vermieter.
- (3) Der Mieter hat dem Vermieter einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes (Auf- und Abbauphase und während des Veranstaltungsbetriebs) anwesend ist und für den Vermieter als Kontaktperson erreichbar sein muss.

### **§ 5 Mietdauer**

- (1) Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Mietzeitüberschreitungen sind kostenpflichtig und bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Auf- und Abbauphase werden gesondert vereinbart und sind kostenpflichtig.
- (2) Der Mieter ist zur pünktlichen Einhaltung der vereinbarten Mietzeit verpflichtet. Überschreitung der Mietzeit berechtigt den Vermieter zur Nachberechnung in Höhe der Entgelte laut Gebührenordnung.
- (3) Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung der benutzten Räume. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltungen zu der im Mietvertrag benannten Zeit beendet sind.
- (4) Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Gegenstände, Einbauten und Aufbauten bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Mietgegenstände wieder herzustellen.

### **§ 6 Miet- und Nebenkosten**

- (1) In den Grundentgelten nach Tarif A und B (Anlage 1) sind die Kosten für Heizung/Klimaanlage/Lüftung/Raum/Saalbeleuchtung, Bühnengrundbeleuchtung, Unterhaltsreinigung und eine Bestuhlungsart enthalten. Eine Veränderung der Bestuhlung während der Veranstaltung wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- (2) Für örtliche Vereine/Institutionen/Parteien gilt Tarif A. Örtliche Vereine/Institutionen/Parteien sind diejenigen Vereine etc., die im Vereinsregister mit Sitz in Mutterstadt eingetragen sind und ihre Aktivitäten seit mindestens einem Jahr in Mutterstadt ausüben. Im Zweifelsfall entscheidet die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Bürgermeister.

Kooperieren örtliche Vereine, Religionsgemeinschaften, Parteien, Institutionen etc. mit auswärtigen Vereinen, übergeordneten Verbänden oder mit Gewerbetreibenden bei Veranstaltungen, so entfällt Tarif A als Berechnungsgrundlage und der entsprechende Tarif B findet Anwendung. Diese Nachberechnung kann auch dann gefordert werden, wenn erst während oder nach einer Veranstaltung eine solche Kooperation mit einem Mitveranstalter bekannt wird. Für alle anderen Mieter gilt Tarif B.

- (3) Die Preise für die Vermietung gelten für den ausgewiesenen Zeitraum (Anlage 1). Jede weitere angefangene Stunde wird mit dem Satz für eine Verlängerungsstunde berechnet. Die Mietzeit gilt ab dem vereinbarten Beginn der Nutzung bis zur vollständigen Räumung. Das Haus/die Säle werden eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn geöffnet. Die Einlasszeit entspricht der Veranstaltungszeit.
- (4) Für die Bereitstellung von Personal werden die jeweils gültigen Stundensätze, je angefangene Stunden, berechnet.
- (5) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss die vertraglich vereinbarte Raummiete spätestens 15 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf einem der angegebenen Konten des Vermieters eingegangen sein. Das Entgelt für die in Anspruch genommenen Zusatzleistungen (Nebenkosten) sowie andere an den Vermieter zu erbringende Zahlungen werden innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- (6) Der Vermieter ist berechtigt, bei Vertragsabschluss oder später die Leistung einer angemessenen Sicherheit für alle Ansprüche des Vermieters aus und im Zusammenhang mit dem Mietvertrag zu verlangen. Die Sicherheit kann unter anderem durch Geldzahlung oder durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft erbracht werden. Eine Verpflichtung des Vermieters zur verzinslichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht.
- (7) Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
- (8) Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 2,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fällig. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Vermieter vorbehalten.
- (9) Der Vermieter ist berechtigt, die an den Mieter weiterberechneten Fremdkosten mit einem Gemeinkostenaufschlag von bis zu 20 % zu versehen.
- (10) Die Einnahmen aus dem Kartenverkauf werden bis zur Höhe der Ansprüche des Vermieters sicherheitshalber im Voraus an den Vermieter abgetreten.
- (11) Vereinnahmte Eintrittsgelder werden vom Vermieter erst nach der Veranstaltung abgerechnet.
- (12) Später beauftragte Leistungen werden gemäß der ausgehändigten Preisliste abgerechnet.

## **§ 7 Werbung**

- (1) Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. Der Mieter hält den Vermieter unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass Werbemaßnahmen des Mieters gegen Rechte Dritter oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen. Dies gilt auch für alle etwaigen diesbezüglich anfallenden Rechtsverfolgungskosten.
- (2) In den Räumen und auf dem Gelände des Vermieters bedarf sie der besonderen Einwilligung des Vermieters.
- (3) Werbung, die dem Ansehen des Vermieters schadet, ist, soweit nicht der Schutz der Pressefreiheit entgegensteht, verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadenersatz. Der Vermieter ist zur Ablehnung von Veröffentlichung berechtigt, wenn sie das Öffentlichkeitsbild des Vermieters schädigen kann oder sonstigen gewichtigen Interessen widerspricht.
- (4) Der Vermieter ist nicht verpflichtet, das zur Zeit der Vorlage bereits auf seinem Gelände vorhandene Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Mieters besteht.
- (5) Wildes Plakatieren ist verboten und verpflichtet den Mieter zu Schadensersatz.

## **§ 8 Dienstplätze**

- (1) Der Vermieter behält sich vor, für jede Veranstaltung zusätzlich Sitzplätze für Sicherheitskräfte, Sanitätspersonal, Polizei oder Ordnungsdienste unentgeltlich in Anspruch zu nehmen
- (2) Dem Vermieter stehen für jede Veranstaltung im Palatinum 8 Dienstplatzkarten zur Verfügung.

## **§ 9 Durchführung des Kartenverkaufs**

- (1) Der Kartenvorverkauf und Kartenverkauf obliegt dem Mieter. Die Gestaltung bzw. das Layout der Eintrittskarten obliegt hierbei unter Berücksichtigung der nachfolgenden Einschränkung sowie des durch den Vermieter zu wahrenen Öffentlichkeitsbildes alleine dem Mieter.
- (2) Sofern der Vermieter im Besitz einer eigenen Vorverkaufsorganisation ist, kann diese dem Mieter gegen Kostenübernahme zur Verfügung gestellt werden. Der Vermieter ist berechtigt, auf der Vorderseite der Eintrittskarten ein auf ihn verweisendes Logo anzubringen. Dieses Logo darf den Gestaltungsspielraum des Mieters nicht übermäßig beeinträchtigen.
- (3) Der Vermieter ist berechtigt, die Rückseite der Eintrittskarte für Werbezwecke zu verwenden, ohne dass der Mieter hieraus Ansprüche ableiten kann.
- (4) Im Falle des Kartenvorverkaufs durch den Vermieter erfolgt die Auszahlung des vereinnahmten Geldes erst nach Durchführung der Veranstaltung. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Gelder auf einem Sonderkonto verzinslich zugunsten des Mieters (Veranstalters) angelegt. Der Mieter hat Anspruch auf vorzeitige Auszahlung, wenn er selbstschuldnerische Bankbürgschaft in entsprechender Höhe leistet.
- (5) Wird die Veranstaltung abgesagt, wird der Vermieter hiermit ermächtigt, bei Vorlage der an der Verkaufsstelle erworbenen Eintrittskarten, die vereinnahmten Eintrittsgelder inklusive etwaiger Gebühren im Namen des Mieters (Veranstalters) an die Kunden zurückzuerstatten.
- (6) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter Nachweise über den Umfang des Kartensatzes (Drucklisten, Protokolle etc.) sowie über die Zahl der abgegebenen Karten rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.
- (7) Karten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung baupolizeilich höchstens zulässigen Personenzahl, begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplanes, hergestellt oder ausgegeben werden.

## **§ 10 Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten**

- (1) Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen. Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Mieters.
- (2) Der Vermieter kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den Nachweis der Anmeldungen und Erlaubnisse nach Ziffer 1 sowie den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren verlangen. Legt der Mieter keinen Nachweis vor, kann der Vermieter eine Sicherheitsleistung durch Vorlage einer Bankbürgschaft in der Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Mieter verlangen.
- (3) Die Mehrwertsteuer der vom Mieter erzielten Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) ist vom Mieter zu entrichten.
- (4) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.

## **§ 11**

### **Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Rundfunk und Fernsehen Herstellung von Bild-, Film- und Tonaufnahmen**

- (1) Gewerbliche Bild-, Video- und Tonaufnahmen aller Art durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Eine Vergütung hierfür wird gesondert vereinbart.
- (2) Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen.
- (3) Der Vermieter ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.
- (4) Der Vermieter ist berechtigt Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen (z.B. im Internet) anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

## **§ 12**

### **Bewirtschaftung und Merchandising**

- (1) Die gesamte Bewirtschaftung einschließlich der unentgeltlichen Abgabe von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten des Vermieters ist ausschließlich Sache des Vermieters oder der von ihm eingesetzten Vertragsunternehmen. Dies gilt insbesondere für jeglichen gastronomischen Bedarf (Getränke, Speisen, Tabak, Eis, Süßwaren etc.).
- (2) Sonstige gewerbliche Tätigkeiten auf dem Gelände oder in den Räumen des Vermieters über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus (insbes. der Verkauf von Tonträgern u. anderen veranstaltungsbezogener Waren) bedarf einer besonderen vertraglichen Vereinbarung mit dem Mieter. Wird über das dafür zu entrichtende Entgelt keine besondere Vereinbarung getroffen, so sind vom Mieter 20,00 € je Verkaufsstand an den Vermieter zu entrichten. Soll der Verkauf durch einen Dritten durchgeführt werden, so wird der Vermieter die erforderliche Vereinbarung mit dem Dritten, nicht mit dem Mieter, treffen. Einer zusätzlichen vertraglichen Abrede mit dem Mieter bedarf es in diesem Fall nicht.

## **§ 13**

### **Garderoben, Parkplätze, Toiletten**

- (1) Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben, Toiletten und Parkplätze obliegt regelmäßig dem Vermieter. Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Personal (Garderobe) stellt der Vermieter auf Kosten des Mieters. Der Vermieter ist berechtigt, die Bewirtschaftung durch Dritte durchführen zu lassen. Die Benutzer dieser Einrichtungen haben das tarifmäßige Entgelt zu entrichten.
- (2) Der Vermieter trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten. Sofern der Mieter die Kosten für die Garderobe nicht übernimmt bzw. das Personal stellt, haben die Besucher eine Garderobengebühr zu entrichten.
- (3) Bei geschlossenen Veranstaltungen kann dem Mieter für die Garderobenbenutzung ein Pauschalpreis eingeräumt werden.

## **§ 14**

### **Feuerwehr und Sanitätsdienst**

Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Personal (Feuerwehr, Sanitäter, Brandsicherheitswache, Polizei) stellt der Vermieter auf Kosten des Mieters. Die Anzahl des

notwendigen Personals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher und die veranstaltungsspezifischen Sicherheitsbestimmungen und den behördlichen Festsetzungen im Einzelfall bestimmt. Die Bestellung erfolgt durch den Vermieter im Namen und auf Rechnung des Mieters.

## **§ 15 Einlass- und Ordnungsdienstpersonal**

Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher und die Veranstaltungsrisiken bestimmt. Die Beauftragung erfolgt durch den Vermieter auf Kosten des Mieters. Diese Dienste können nach Absprache mit dem Vermieter durch den Mieter in Eigenleistung erbracht werden.

## **§ 16 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik**

„Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ werden auf Kosten des Mieters durch den Vermieter gestellt.

## **§ 17 Haftung des Mieters**

- (1) Der Mieter haftet dem Vermieter entsprechend der gesetzlichen Regelungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können und die der Vermieter nicht zu vertreten hat, frei.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in Höhe von 1.534.000,00 € für Personenschäden, mindestens 512.000,00 € für Sachschäden und 1.000.000,00 € für Vermögensschäden abzuschließen. Der entsprechende Versicherungsabschluss ist dem Vermieter spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.
- (4) Unterlässt der Mieter den Abschluss der Versicherung, haftet er für alle Schäden, die die Versicherung ersetzt hätte. Die Haftung besteht auch für solche Schäden, die der Mieter nicht verursacht und/oder nicht zu vertreten hat. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Vertragspartner haftet der Mieter.
- (5) Der Mieter haftet für die vollzählige Rückgabe der zur Nutzung überlassenen Geräte, Schlüssel und Anlagen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn selbst, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und durch Gäste verursacht werden.
- (6) Der Mieter verpflichtet sich den Vermieter freizustellen von behördlichen Bußgeldern und Ordnungswidrigkeiten, die auf Grundlage der Versammlungsstättenverordnung und anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften gegen den Vermieter als Betreiber der Versammlungsstätte festgesetzt werden.

## **§ 18 Haftung des Vermieters**

- (1) Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters auf Schadenersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsachen ist ausgeschlossen.
- (2) Der Vermieter haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
- (3) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadenersatzpflicht des Vermieters auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Dies gilt nicht bei Vorliegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzungen.

- (4) Der Vermieter haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter, Zulieferer und sonstiger Dritter, die im Auftrag des Mieters handeln.
- (5) Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch von ihm veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge der Fehleinschätzung einer vermeintlich sicherheitskritischen Situation zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch einer Veranstaltung auf Anweisung des Vermieters, haftet er nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Die Haftung des Vermieters ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn auf Anweisung von Behörden eine Veranstaltung unterbrochen, eingeschränkt, verändert, abgesagt oder abgebrochen werden muss.
- (6) Eine Minderung der Miete wegen Mängeln der Mietsache kommt nur in Betracht, wenn dem Vermieter die Minderungsabsicht während der Mietdauer schriftlich angezeigt worden ist.
- (7) Durch Arbeitskampf oder höhere Gewalt verursachte Störungen hat der Vermieter nicht zu vertreten.
- (8) Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Mietbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer des Vermieters.
- (9) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Vermieter nach den gesetzlichen Vorschriften zwingend haftet, insbesondere bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

## **§ 19 Rücktritt des Mieters**

- (1) Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, ohne dass ihm hierzu ein individuelles vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet.
- (2) Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls
 

bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn	20 %
bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn	40 %
bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	60 %
danach	80 %

 des vereinbarten Benutzungsentgeltes einschließlich des Entgeltes für Zusatzleistungen, sofern der Vermieter nicht im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallschadens nachweist.
- (3) Die Absage/der Rücktritt muss schriftlich erfolgen und innerhalb der genannten Fristen beim Vermieter eingegangen sein.
- (4) Vertraglich erstattungspflichtige Kosten, mit denen der Vermieter für den Mieter in Vorlage getreten ist, sind dem Vermieter jedoch zu ersetzen.
- (5) Abweichend von Ziffer 1 trägt jeder Vertragspartner für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt (Naturkatastrophen wie Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen, Brand, Verkehrsunfälle, Geiselnahmen, Krieg, Sabotage, Streik, Stromausfall, Nutzung der Versammlungsstätte als Impfstätte) nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.

## **§ 20 Rücktritt des Vermieters**

- (1) Der Vermieter ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn
  1. der Mieter trotz Abmahnung und Nachfristsetzung entweder die von ihm zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig

- entrichtet hat oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten nicht nachgekommen ist,
2. der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Vermieters ändert,
  3. aufgrund dem Vermieter nach Vertragsschluss bekannt gewordener Umstände bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- oder Sachschaden drohen, oder
  4. die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden,
  5. der Mieter gegen Auflagen und Genehmigungen verstößt,
  6. Rechte Dritter durch die Veranstaltung verletzt werden,
  7. bei Zahlungsunfähigkeit/Insolvenzverfahren.
- (2) Die Vertragsparteien können im Einzelfall vereinbaren, dass es der nach Ziffer (1) 1. erforderlichen Abmahnung und Nachfristsetzung nicht bedarf.
- (3) Der Rücktritt ist dem Mieter gegenüber unverzüglich zu erklären. Ein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter entsteht nicht.

## **§ 21 Ausübung des Hausrechts**

- (1) Dem Mieter und seinem Veranstaltungsleiter wird innerhalb der angemieteten Versammlungsräume das Hausrecht gegenüber den Besuchern des Mieters in dem für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang eingeräumt.
- (2) Der Vermieter und die von ihm beauftragten Personen üben weiterhin und neben dem Mieter und dessen Veranstaltungsleiter das Hausrecht gegenüber den Besuchern und Dritten während der Dauer des Mietverhältnisses aus, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist. Im Rahmen der Ausübung des Hausrechts ist ihnen jederzeit freier Zugang zu den gemieteten Räumlichkeiten zu gewähren. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.

## **§ 22 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sind mehrere Personen Mieter, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig, Erklärungen, die gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen. Dies gilt nicht für Kündigungserklärungen. Tatsachen in der Person eines Mieters, die für den Vermieter Rechte begründen, gewähren dieselben Rechte gegenüber allen Mieter.
- (3) Personenbezogene Daten der Vertragspartner des Vermieters werden entsprechend den §§ 28 und 29 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.
- (4) Der Sitz des Vermieters ist Erfüllungsort und Gerichtsstand, letzteres jedoch nur, wenn der Mieter Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- (5) Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (6) Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen und unwirksamen Vorschrift tritt in diesem Falle eine Regelung, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

**§ 23**  
**Inkrafttreten**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten zum 01.01.2012 in Kraft.

Mutterstadt, den 02. Mai 2012

**Hans-Dieter Schneider**  
Bürgermeister

## **2. Organisatorische und technische Sicherheitsbestimmungen**

Die organisatorischen und technischen Sicherheitsbestimmungen informieren den Mieter/Veranstalter umfassend über die notwendigen Maßnahmen bei der Durchführung einer Veranstaltung.

### **1. Mitteilung- und Anzeigepflichten des Mieters**

Dem Vermieter sind spätestens bis zwei Wochen vor der Veranstaltung mitzuteilen

- Den Namen des Veranstaltungsleiters
- Größe von aufzubauenden Szenenflächen; Tribünen, Podien
- Feuergefährliche Handlungen/pyrotechnische Effekte, Betrieb von Lasereinrichtungen, Nebelanlagen
- Einbringen von Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen (DIN 4102)
- Maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum

Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren, welcher Art auch immer, sind durch den Mieter auf eigene Kosten und eigenes Risiko durchzuführen.

### **2. Verantwortliche Personen**

Verantwortung des Mieters: Der Mieter ist verantwortlich für das gesamte Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Der Mieter ist Veranstalter. Er hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO), der Landesbauordnung und der Gewerbeordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in eigener Verantwortung einzuhalten. Gleiches gilt für die Befolgung bzw. Erfüllung behördlicher Anordnungen, Auflagen und Bedingungen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass zu diesen Pflichten die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte, insbesondere bezüglich der vom Mieter oder dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Aufbauten, Podesten, Abhängungen, verlegten Kabeln sowie bühnen- studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der Mietzeit gehören.

Verantwortung des Vermieters: Der Vermieter und die von ihm hierzu beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der VStättVO und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Mieter eingehalten werden. Bei Verstoß gegen die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen kann der Vermieter vom Mieter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Mieter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.

Leiter der Veranstaltung: Der Mieter benennt dem Vermieter einen Veranstaltungsleiter, der während des Auf- und Abbaus und während der Veranstaltung verantwortlich ist. Der Veranstaltungsleiter des Mieters sorgt für die Einhaltung der Vorschriften der VStättVO, für die Einhaltung der vorliegenden Veranstaltungsbedingungen und für die Beachtung behördlicher Anordnungen während der Veranstaltung. Er ist zur Anwesenheit während des Betriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige

Entscheidungen in Abstimmung mit dem Projektleiter der Vermieterin, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst) zu treffen.

Der Veranstaltungsleiter ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn Betriebsvorschriften der VstättVO nicht eingehalten werden (können). Er hat die externen Stellen (Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst) und den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Sicherheit oder die Gesundheit von Personen gefährdet oder beeinträchtigt sind.

#### Verantwortliche/Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

Der Auf- und Abbau bühnen- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen müssen von mindest einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden. Dieser wird durch den Vermieter auf Kosten des Mieters gestellt.

Bei Generalproben und Veranstaltungen muss in der Versammlungsstätte mindestens ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik anwesend sein.

Nicht erforderlich ist die Anwesenheit bei Generalproben und Veranstaltungen wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Versammlungsstätte vom Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft wurden und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden oder wenn von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können und eine sonstige vom Mieter zu benennende „sachkundige Aufsichtsperson“ mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

### **3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften**

- (1) Die Rettungswege auf dem Grundstück sowie den Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdiensten müssen freigehalten werden.  
Die Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig freigehalten werden. Die Gänge, Zugänge zur Bühne, die Anlieferung, alle Auftritts- und Abgangswege und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder und deren Kennzeichnung sind freizuhalten und dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Alle Gänge dienen im Gefahrfall als Rettungswege und dürfen nicht eingengt werden.
- (2) Der An- und Abtransport sowie das Anbringen und Entfernen von Dekorationen und Gegenständen aller Art darf nur mit Genehmigung des Vermieters und nur unter der Aufsicht von Mitarbeitern des Vermieters geschehen.
- (3) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Vermieters bzw. einer zusätzlichen Genehmigung der Baubehörde. Eine Überbelegung der Versammlungsstätte ist verboten. Dies gilt für Veranstaltungen mit Sitzplätzen und mit Stehplätzen.
- (4) Für die bauliche Einrichtung einer Ausstellung sind vom Mieter rechtzeitig Verteilungspläne in dreifacher Fertigung einzureichen. Aus diesen Plänen müssen Gänge, deren Abmessungen, die Stellwände und Ausgänge genau ersichtlich sein. Bei Ausstellungen hat der Mieter die Ausstellungs- und Nebenräume besenrein zu hinterlassen. Die Beseitigung von Sperrmüll kann vom Vermieter gegen Berechnung der tatsächlich anfallenden Kosten veranlasst werden. Notwendige Installationen für Ausstellungsstände sind Sache des Mieters ebenso wie die eventuell entstehenden

Betriebskosten. Die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln.

- (5) Alle fest installierten technischen und gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte dürfen grundsätzlich nur vom Personal des Vermieters bedient werden, dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- und Kraftnetz.
- (6) Podien, Podeste, Tribünen und sonstige Aufbauten, die der Mieter in die Versammlungsstätte einbringt, bedürfen der Genehmigung des Vermieters.
- (7) Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.
- (8) Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. (Ausstattungen sind Bestandteil von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile).
- (9) Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. (Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr).
- (10) Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material (nach DIN 4102) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. Dekore, die wiederholt Verwendung finden, sind vor erneutem Einsatz zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der Vermieter kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen dem Vermieter vorlegt.  
(Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck).  
Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen dürfen nur außerhalb der Bühnen und der Szenenflächen aufbewahrt werden; dies gilt nicht für den Tagesbedarf. Es ist vor allem auf die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie auf eine fachmännische Ausführung des Materials zu achten. Jede Dekoration und Ausstattung unterliegt den Anweisungen und der Kontrolle durch den Vermieter.
- (11) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben. Davon ausgenommen ist die Bühnenausstattung. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
- (12) Bäume, Äste und Pflanzen dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
- (13) Die Verkleidung ganzer Wände und Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Materialien sind unzulässig.
- (14) Das Schlagen von Löchern sowie Einschlagen von Nägeln, Haken und dergleichen in Böden, Wänden und Decken oder Einrichtungsgegenständen ist unzulässig. Bolzenschießen ist nicht gestattet.
- (15) Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Mieter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder

Sturzgefahr für Personen entsteht. Klebemittel und sonstige Rückstände müssen restlos entfernt werden.

- (16) Eingebrachte Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen (Materialien) in den Versammlungsräumen, die nicht genehmigt sind oder den vorliegenden technischen Sicherheitsbestimmungen oder der VStättVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Mieters gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden.
- (17) Der Raum unter dem Schutzvorhang ist von Ausstattungen, Requisiten oder Ausschmückungen so freizuhalten, dass die Funktion des Schutzvorhangs nicht beeinträchtigt wird.
- (18) Brennbare Materialien müssen von Zündquellen, wie Scheinwerfern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann. Sie müssen grundsätzlich das Prädikat „schwer entflammbar“ tragen.
- (19) Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
- (20) Auf den Bühnenerweiterungen dürfen Szenenaufbauten der laufenden Spielzeit bereitgestellt werden, wenn die Bühnenerweiterungen durch Tore gegen die Hauptbühne abgetrennt sind.
- (21) In der Versammlungsstätte besteht Rauchverbot. Das Rauchverbot gilt nicht für Darstellerinnen und Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen- und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, soweit das Rauchen in der Art der Veranstaltungen begründet ist.
- (22) Schweiß-, Schneid-, Löt-, Aufbau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Anmeldung und Absprache mit dem Vermieter zulässig.
- (23) Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnenhaus und in den Künstlergarderoben sowie in der Regiekabine aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.  
Der Zutritt zu bühnentechnischen Anlagen und zur Regiekabine ist nur dem technischen Personal des Palatinum und den Fachkräften gastierender Theater gestattet.
- (24) Die zum Inventar des Palatinum gehörenden Einrichtungen (Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone, Kabel usw.) dürfen vom Veranstalter nur nach Absprache verändert werden. Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Ton, Prospektzüge, Inspizientenpult usw.) erfolgt durch das technische Personal des Palatinums oder eingewiesenes Personal. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.
- (25) Auf- und Abbau von Dekorationen, Ausstattungsteilen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Anwesenheit eines technischen Bediensteten des Palatinums durchgeführt werden.
- (26) Begehbare bewegliche Einrichtungen, Stege oder Brücken, die höher als ein Meter über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.

- (27) Alle hängenden Teile über drei Meter Breite müssen an mindestens vier Befestigungspunkten eingehängt werden. Hängende Dekorationsteile sind gegen das Aushängen zu sichern.
- (28) Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden, Klingen und Spitzen sowie Schusswaffen dürfen nicht verwendet werden.
- (29) Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur durch die Artisten selbst oder deren Beauftragten vorgenommen werden.
- (30) Werden elektrische Geräte auf der Bühne angeschlossen, sind einwandfreie mit Schutzleiter versehende Kabel zu verwenden. Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
- (31) In der Versammlungsstätte ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung von Spiritus, Öl, Gas oder ähnlichem zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken ist nicht gestattet. Die Verwendung von Kerzen (in entsprechenden Behältnissen) als Tischdekoration ist zulässig. Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen nur in den dafür vorgesehenen Magazinen aufbewahrt werden.
- (32) Alle Vorschriften bzgl. Bauaufsicht und Feuerlöschwesen des VDE sowie die des Ordnungsamtes und der Polizei müssen vom Mieter eingehalten werden. Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung und der Versammlungsstättenverordnung sind ebenfalls durch den Mieter zu erfüllen.
- (33) Für den Einsatz von Polizei sorgt der Mieter nach Rücksprache mit dem Vermieter. Anfallende Kosten trägt der Mieter.
- (34) Die Sicherheitsbeleuchtung muss in Betrieb sein, in Räumen, für die eine Sicherheitsbeleuchtung vorgeschrieben ist, soweit die Räume nicht ausreichend durch Tageslicht erhellt werden.
- (35) Wenn von der Veranstaltung eine erhöhte Brandgefahr ausgeht, ist eine Brandsicherheitswache zu bestellen. Die Kosten trägt der Mieter.
- (36) Die automatische Brandmeldeanlage kann abgeschaltet werden, soweit dies in der Art der Veranstaltung begründet ist und die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt sind.
- (37) Der Vermieter trifft die Entscheidung der erforderlichen Maßnahmen, bis hin zum Abbruch der Veranstaltung, sofern für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (38) Veranstalter von Musikdarbietungen haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu

treffen. Der Mieter/Veranstalter hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt (Hörsturzgefahr u. a.) werden. Auch Maßnahmen, die geeignet sind, eine gesundheitsgefährliche Lautstärke der Musik visuell aufzuzeigen, sind Bestandteil der notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der Besucher vor Schädigungen und damit Gegenstand der Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters. Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905-5 „Veranstaltungstechnik - Tontechnik- Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums, durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik.“

- (39) Der Vermieter räumt dem Mieter das Hausrecht gegenüber Besuchern in dem für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlichem Umfang ein. Der Vermieter übt weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Mieter, Veranstalter, gegenüber Besuchern und Dritten während der Dauer des Nutzungsverhältnisses aus. Die Mitarbeiter des Vermieters sind zu diesem Zweck auch gegenüber den vom Vermieter beauftragten Sicherheits- und Ordnungsdienstkräften anweisungsberechtigt. Die beauftragten Sicherheits- und Ordnungsdienstkräfte sowie externen Dienste (Polizei, Feuerwehr) sorgen für die Durchsetzung des Hausrechts gegenüber Besuchern, Firmen und Dritten. Ihren Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

### **3. Hausordnung**

Das Palatinum Mutterstadt wird von der Geschäftsführung im Auftrag der Gemeinde Mutterstadt verwaltet. Die Hausordnung des Palatinum Mutterstadt bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern/Zuschauern während ihres Aufenthalts in der Versammlungsstätte. Die Weisungen der Mitarbeiter und Beauftragten des Palatinum Mutterstadt sind zu befolgen.

Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte ist nur Veranstaltungsbesuchern mit gültiger Eintrittskarte und Gästen des Veranstalters gestattet. Zuschauer/Besucher haben den auf der Eintrittskarte, für die jeweilige Veranstaltung, angegebenen Platz einzunehmen, und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

In der Versammlungsstätte besteht Rauchverbot.

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung von dem Vermieter angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände aufhalten, haben den Aufforderungen des beauftragten Ordnungsdienstes, der Polizei und der Feuerwehr unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge, können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch zurückgewiesener Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.

Mäntel und Jacken müssen an der Garderobe abgegeben werden und dürfen nicht in den Saal mitgenommen werden. Es wird eine Garderobengebühr von 0,50 € je Kleidungsstück erhoben.

Für Kleidungsstücke und andere Gegenstände wie Schirme, Stöcke, Gepäck usw. der Besucher einer Veranstaltung wird keine Haftung übernommen.

Personen, die erkennbar unter Alkohol oder Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

Das Mitbringen von Tieren ist nur gestattet, wenn es sich um Begleittiere (Blindenhund) oder Tiere für veranstaltungsbezogene Demonstrationen handelt.

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können

- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Sämtliche Getränke, Speisen und Drogen
- Tiere
- Rassistisches, fremdenfeindliches oder radikales Propagandamaterial
- Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt).

Die gastronomische Betreuung und Bewirtschaftung innerhalb des Palatinum Mutterstadt und des dazu gehörenden Vorplatzes ist ausschließlich dem vom Vermieter gestellten Pächter vorbehalten. Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke sind nicht gestattet.

Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter der Versammlungsstätte, durch den Veranstalter oder von beauftragten Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass während der Veranstaltung im Publikumsbereich über längere Zeit Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere das Tragen von Ohrstöpseln und vergleichbarem Gehörschutz.

Hausverbote, die durch den Vermieter ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Versammlungsstätte durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten durch den Vermieter entschieden wird.

Den Anordnungen des Hauspersonals ist in jedem Fall Folge zu leisten.

## **Anlage 1**

### **Gebührenordnung für Tarif A**

#### **Tarif A**

1. Für gesellschaftliche, kulturelle, religiöse, politische Veranstaltungen Mutterstadter Vereine, Gruppierungen, Parteien und Institutionen.
2. Konzerte, Ausstellungen und Theateraufführungen (Gemeinde als Eigenveranstalter und in Zusammenarbeit mit Salten-Gastspiele Limburgerhof).
3. Veranstaltungen jeglicher Art der Gemeinde Mutterstadt und des Rhein-Pfalz-Kreises.

#### **Zusatz**

Für zusätzlich zur gebuchten Veranstaltung terminierte Proben, die nicht am Veranstaltungstag stattfinden, zahlen die Nutzer in der Tarifgruppe A 120,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer für eine dreistündige Nutzungsdauer und entgelten entstehende Personalkosten nach Anlage 5 der Nutzungsordnung. Weitere anfallende Stunden werden analog der Nutzungs- und Gebührenordnung berechnet.

Die Grundmiete beinhaltet die Raumnutzung, eine Bestuhlungsart, allgemeine Beleuchtung, Heizung, Lüftung und Reinigung. Eine Veränderung der Bestuhlung während einer Veranstaltung wird nach Aufwand in Rechnung gestellt. Ebenso werden alle Sonderarbeiten durch die Hausmeister nach Aufwand berechnet. Bei starker Verschmutzung wird dem Mieter die Sonderreinigung in Rechnung gestellt. Auf- und Abbauzeiten und Proben, die länger als 3 Stunden dauern, werden extra berechnet. Unterbrechungen zwischen den Veranstaltungen werden als Mietzeiten gerechnet.

Die Bedienung der technischen Anlagen obliegt dem Personal des Palatinum Mutterstadt und wird gesondert berechnet. Sämtliches Personal wird vom Palatinum Mutterstadt bestellt. Den Umfang legt das Palatinum Mutterstadt nach billigem Ermessen fest, sofern nichts anderes von den Vertragspartnern schriftlich vereinbart wird.

Müll (z. B. leere Kartons, Papier etc.), der im Zusammenhang mit der Veranstaltung anfällt, ist selbst zu entsorgen.

Tarif A Räume	Fläche qm	Bestuhlung			Tarif € bis 6 Std.	je weitere angef. Std.
		Reihe	Parlament	Bankett		
<b>Saal (inkl. Bühne)</b> - inkl. einer Bestuhlungsart - inkl. Foyerbenutzung unbestuhlt - inkl. Bühnengrundbeleuchtung (eine Einstellung)	733 (98)	665	300	400 ohne Tanzfläche 376 mit Tanzfläche	A 375,00	60,00
<b>Foyer</b> - inkl. einer Bestuhlungsart  - Ausstellungsfläche	312  200	200	60	120	A 150,00	45,00
<b>Großer Saal (Saal m. Foyer)</b> - inkl. einer Bestuhlungsart	1045	865	330	560 ohne Tanzfläche 476 mit Tanzfläche	A 430,00	80,00
<b>Galerie</b>	203	138			A 80,00	45,00
<b>Tagungsraum I (abgeteiltes Foyer)</b>	100	70	30	50	A 100,00	20,00
<b>Tagungsraum II</b>	50	40	20	30	A 50,00	20,00
<b>Künstlergarderoben</b> je Raum –	1346				A 20,00	5,00
<b>Räume komplett</b>		1003	330		A 640,00	120,00

Mietpreise Tarif A. Endbeträge zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Auf- bzw. Abbau/Probe bis 3 Stunden am Veranstaltungstag frei. Jede weitere angefangene Stunde 20,00 €.

Miete an mehreren aufeinander folgenden Tagen: Ermäßigung ab dem 2. Tag 20 %.

Für Veranstaltungen an Silvester, den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen wird ein Aufschlag von 100 % berechnet.

Diese Preise gelten ab 01.01.2012

## **Anlage 1**

### **Gebührenordnung für Tarif B**

#### **Tarif B**

1. Privatperson als Nutzer
2. Tanzveranstaltungen
3. Bälle
4. Faschingsveranstaltungen
5. für gesellschaftliche, kulturelle, religiöse, politische Veranstaltungen auswärtiger Vereine, Gruppierungen, Parteien und Institutionen
6. Gewerbliche Nutzung

#### **Zusatz**

Für zusätzlich zur gebuchten Veranstaltung terminierte Proben, die nicht am Veranstaltungstag stattfinden, zahlen die Nutzer der Tarifgruppe B, bei dreistündiger Probenpauschale, 50 % des veranschlagten Miettarifes zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie entstehende Personalkosten der Nutzungs- und Gebührenordnung Kostenersätze Personal.

Die Grundmiete beinhaltet die Raumnutzung, eine Bestuhlungsart, allgemeine Beleuchtung, Heizung, Lüftung und Reinigung. Eine Veränderung der Bestuhlung während einer Veranstaltung wird nach Aufwand in Rechnung gestellt. Ebenso werden alle Sonderarbeiten durch die Hausmeister nach Aufwand berechnet. Bei starker Verschmutzung wird dem Mieter die Sonderreinigung in Rechnung gestellt.

Auf- und Abbauzeiten und Proben werden gesondert vereinbart und sind kostenpflichtig. Unterbrechungen zwischen den Veranstaltungen werden als Mietzeiten gerechnet.

Die Bedienung der technischen Anlagen obliegt dem Personal des Palatinum Mutterstadt und wird gesondert berechnet. Sämtliches Personal wird vom Palatinum Mutterstadt bestellt. Den Umfang legt das Palatinum Mutterstadt nach billigem Ermessen fest, sofern nichts anderes von den Vertragspartnern schriftlich vereinbart wird.

Müll (z.B. leere Kartons, Papier, etc), der im Zusammenhang mit der Veranstaltung anfällt, ist selbst zu entsorgen. Andernfalls wird der Müll durch das Palatinum entsorgt und dem Mieter in Rechnung gestellt.

Tarif B Räume	Fläche qm	Bestuhlung			Tarif € bis 6 Std.	je weitere angef. Std.
		Reihe	Parlament	Bankett		
<b>Saal (inkl. Bühne)</b> - inkl. einer Bestuhlungsart - inkl. Foyerbenutzung unbestuhlt  -Ausstellungsfläche	733 (98)  450	665	300	460 ohne Tanzfläche 376 mit Tanzfläche	B 900,00	70,00
<b>Foyer</b> - inkl. einer Bestuhlungsart  - Ausstellungsfläche	312  200	200	60	120	B 250,00	45,00
<b>Großer Saal (Saal m. Foyer)</b> - inkl. einer Bestuhlungsart	1045	865	330	560 ohne Tanzfläche 476 mit Tanzfläche	B 1.030,00	85,00
<b>Galerie</b>	203	138			B 80,00	45,00
<b>Tagungsraum I (abgeteiltes Foyer)</b>	100	70	30	50	B 140,00	25,00
<b>Tagungsraum II</b>	50	40	20	30	B 100,00	20,00
<b>Künstlergarderoben</b> je Raum –					B 25,00	-
<b>Räume komplett</b>		1003	330		B 1.200,00	130,00

Mietpreise Tarif B. Endbeträge zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Auf- bzw. Abbau/probe: Jede angefangene Stunde 50,00 €

Miete an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen: Ermäßigung ab dem 2. Tag 20 %

Für Veranstaltungen an Silvester, den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen wird ein Aufschlag von 100 % berechnet.

Diese Preise gelten ab 01.07.2014

## **Anlage 1**

### **Kostensätze Personal, Vermietung technischer und sonstiger Einrichtungen**

#### **Personal**

Die Preise verstehen sich pro Person und angefangener Stunde.  
Die Ansätze verdoppeln sich an gesetzlichen Feiertagen.

Bedienung Regieraum	€ 36,00*
Bühnentechnik	€ 26,00*
Garderobe	€ 10,00*
Einlass	€ 10,00*
2. Hausmeister	€ 15,00*
Helfer	€ 10,00*
Abendkasse	€ 10,00*
Feuerwehr	tatsächliche Kosten
Sanitäter	€ 9,00*

#### **Instrumentenausleihe**

Flügel	€ 60,00* je Veranstaltung
Klavier	€ 30,00* je Veranstaltung
Stimmen von Flügel und Klavier	tatsächliche Kosten

#### **Vermietung Bühnentechnik**

Die Preise gelten pro Stück und Veranstaltungen

Bühnenpodeste	€ 5,00* / Stück (inkl. Auf- und Abbau)
Scherenpodeste	€ 8,00* / Stück
Schallwände	€ 5,00* / Stück
Dirigentenpult und Dirigentenpodest	€ 10,00*
Rednerpult	€ 3,00*
Treppe zur Bühne	€ 3,00*
Operafolie	€ 15,00*
Transportable Leinwand	€ 15,00*
Mobile Projektionswand Aufpro 500x380 (Bildmaß 480x360)	€ 100,00* / Tag / Veranstaltung
Mobile Projektionswand Rückpro 500x380 (Bildmaß 480x360)	€ 100,00* / Tag / Veranstaltung

#### **Vermietung Tagungstechnik**

Overheadprojektor	€ 20,00* / Tag
Beamer NEC PX 800, 8.000 ANSI Lumen (Wahlweise mit Objektiv für Front- oder Rückprojektion)	€ 300,00* / Tag / Veranstaltung
Beamer BenQ SP 820 DLP	€ 130,00* / Tag
Flipchart	€ 10,00* / Tag
Laptop	€ 25,00* / Tag
Projektortisch	€ 3,00* / Tag

## **Vermietung Lichttechnik**

Verfolger (bis 6 Std.)	€ 41,00*
Benutzung Lichtanlage:	
Beleuchtung komplett (mit Scheinwerfern)	€ 20,00*/ Stunde
Beleuchtung (mit Scheinwerfern) Vorbühne (Tanzfläche, Podium)	€ 14,00*/ Stunde
(Die Fluter auf der Bühne – weiß, dimmbar – sind in der Miete enthalten)	
(Nutzung Lichtanlage gilt nicht für Tarif A)	

## **Vermietung Tontechnik**

Mikrofon	€ 3,00*
Benutzung Tonanlage (bis 6 Std.)	€ 92,00* - inkl. 2 Mikrofonen
- jede weitere angefangene Stunde Benutzung	€ 15,50*
Tonanlage Foyer (bis 6 Std.)	€ 41,00* - inkl. 2 Mikrofonen
- jede weitere angefangene Stunde Benutzung	€ 7,00*
Nutzung nur für Tonaufnahmen	€ 15,00* je Stunde
(Nutzung Tonanlage gilt nicht für Tarif A)	

## **Leihgebühr Tische für Sammlerbörsen, Märkte und Ausstellungen**

Je Tisch	€ 3,00* je Veranstaltung
----------	--------------------------

## **Sonstige Einrichtungen und Leistungen**

Kraftstromanschluss 32 Ampere	€ 20,00* je Veranstaltung
Kraftstromanschluss 63 Ampere	€ 30,00* je Veranstaltung
Stromanschluss	€ 15,00* je Veranstaltung
Verlängerungskabel, Mehrfachsteckdosen etc.	€ 2,00* je Stück
Stuhlnummerierung	€ 36,00* je Veranstaltung
Orchesterstühle (Zusatzbestuhlung)	€ 2,00* je Veranstaltung
Benutzung Garderobe	€ 36,00* je Veranstaltung
- zusätzlich bei eigener Führung	€ 0,10* je Haken
Fotokopien	€ 0,15* je Kopie
1 Kartensatz pro Veranstaltung	€ 61,00* je Veranstaltung
Durchführung des Vorverkaufs	5 % vom erzielten Umsatz*
Reinigung Thonet Stuhl	€ 10,00* je Stuhl
Notenpult mit Licht	€ 6,00* je Stück
Stellwand	€ 8,00* je Stück
Trennwand	€ 10,00* je Stück
Verkaufsstand	€ 20,00* pro Tag
runde Tische (insgesamt 29 Stück)	€ 5,00* je Tisch / Veranstaltung
Umbuchungsgebühr	€ 50,00*

\* Beträge zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.  
Die Preise gelten ab 01.11.2013.